I.

402 C 34/25

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Matthias Böse & Kollegen, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die MietCamper GmbH & Co. KG, vertr. d. d. MietCamper Beteiligung GmbH, d. vertr. d. d. GF [redacted], Altenburger Straße 9, 33699 Bielefeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2025
durch den Richter am Amtsgericht Freudenau

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.645,45 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.01.2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 270,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.02.2025 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am 07.06.2024 buchte die Klägerin bei der Beklagten ein Wohnmobil der Marke Sun Living für den Zeitraum vom 04.12.2024 bis 08.01.2025 zu einem Mietpreis von 1.748,75 €. Der Klägerin wurden 10.000 Freikilometer zur Verfügung gestellt, wobei jeder weitere gefahrene Kilometer mit 0,30 € berechnet werden sollte. In dem Mietvertrag war eine Haftpflichtversicherung für Schäden mit einer Selbstbeteiligung von 200,00 € enthalten.

Am 02.12.2024 teilte die Zeugin [redacted] eine Mitarbeiterin der Beklagten, der Klägerin mit, dass das gemietete Wohnmobil aufgrund eines technischen Defekts nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Ersatzfahrzeug wurde der Klägerin nicht angeboten.

Am 09.12.2024 buchte die Klägerin schließlich bei der Caravanium Reisemobile GmbH ein Wohnmobil der Marke Weinsberg für den Zeitraum vom 09.12.2024 bis 10.01.2025 zu einem Mietpreis von 3.080,70 €. Der Klägerin wurden unbegrenzte Freikilometer zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig schloss die Klägerin bei der HanseMerkur eine Reiseversicherung für 313,50 € mit einer Selbstbeteiligung von 250,00 €.

Der ursprünglich von der Klägerin verauslagte Mietpreis in Höhe von 1.748,75 € wurde von der Beklagten schließlich erstattet.

Am 20.12.2024 forderte die Klägerin die Beklagte zur Erstattung des Differenzbetrags in Höhe von 1.645,45 € auf. Mit E-Mail vom 02.01.2025 lehnt die Beklagte eine entsprechende Leistung ab, woraufhin die Klägerin mit anwaltlichem

Schreiben eine weitere Zahlungsaufforderung nebst Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 270,00 € an die Beklagte übersandte. Die insoweit gesetzte Frist bis zum 16.01.2025 verstrich fruchtlos.

Die Klägerin behauptet, dass sie nach der Mitteilung der Beklagten, dass das gemietete Wohnmobil nicht zur Verfügung gestellt werden kann, zusammen mit ihrem Ehemann, dem Zeugen [redacted] eine bundesweite Recherche nach einem Ersatzfahrzeug angestrengt habe. In diesem Zusammenhang habe die Klägerin diverse Websites ausgewertet, Vermittlungsplattformen gesichtet und Händler abtelefoniert. Die Klägerin ist der Auffassung, dass es ihr nicht oblag den gesamten Markt umfassend nach Angeboten zu prüfen. Die Klägerin erklärt, dass sie das günstigste vergleichbare Ersatzfahrzeug angemietet habe, welches sie habe finden können. Die unbegrenzten Freikilometer seien bei Mietzeiten ab 14 Tagen branchenüblich und würden nicht zu einer Steigerung des Grundpreises führen. Das von der Beklagten vorgelegte Angebot [redacted], welches eine höhere Selbstbeteiligung bei geringerem Versicherungsschutz aufweise, sei bei der Recherche der Klägerin nicht verfügbar gewesen. Vielmehr handele es sich um ein Gefälligkeitsangebot.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.645,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.01.2025 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 270,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet im Zusammenhang mit dem von der Klägerin angemieteten Ersatzfahrzeug, dass die Mietverträge nicht vergleichbar seien. Insbesondere würden die gewährten unbegrenzten Freikilometer zu einer Steigerung des Grundpreises

führen. Darüber hinaus meint die Beklagte, dass die Klägerin gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen habe. Die Klägerin hätte bei der [redacted] für den Zeitraum vom 04.12.2024 bis 08.01.2025 ein Wohnmobil XGO Dynamic zu einem Preis von 2.400,71 € bei 10.800 Freikilometer und einer Selbstbeteiligung für Schäden von 1.000,00 € anmieten können. In diesem Fall wären lediglich Mehrkosten in Höhe von 651,96 € angefallen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen [redacted] Wegen des Inhalts der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 07.10.2025.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.645,45 € aus §§ 535, 280 Abs.1, 281 BGB.

Die Beklagte hat ihre Hauptleistungspflicht aus dem streitgegenständlichen Mietvertrag nicht erfüllt, indem sie der Kläger das gebuchte Wohnmobil der Marke Sun Living am 04.12.2024 unstreitig nicht zur Verfügung gestellt hat.

Die grundsätzlich erforderliche Fristsetzung war nach § 281 Abs.1 BGB unter den gegebenen Umständen entbehrlich, insbesondere weil die Beklagte die Leistung letztendlich ernsthaft und endgültig verweigert hat. In diesem Zusammenhang ist zunächst unstreitig, dass die Beklagte die Klägerin erst am frühen Abend des 02.12.2024 per E-Mail darüber informiert hat, dass das streitgegenständliche Wohnmobil nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Eine zeitgleiche telefonische Information, um der Klägerin im Hinblick auf den geringen verbliebenen Zeitraum zum geplanten Urlaubsantritt zumindest die theoretische Möglichkeit einer unmittelbaren Reaktion zu geben, unterblieb. Vielmehr erklärte der Zeuge [redacted] glaubhaft, dass die Beklagte erst am folgenden Tag, nämlich den 03.12.2024, telefonisch erreicht werden konnte, um die weitere Vorgehensweise zu erörtern. Diese Telefonate hat letztlich auch die Zeugin [redacted] nicht in Abrede gestellt. Vielmehr bestätigte die Zeugin, dass die Klägerin das streitgegenständliche Wohnmobil aufgrund eines nicht näher konkretisierten technischen Defekts und auch kein Ersatzfahrzeug aus dem eigenen Fuhrpark zur Verfügung gestellt werden konnte.

Darüber hinaus erklärte die Zeugin [redacted] ausdrücklich, dass sie aufgrund der verbalen Auseinandersetzung mit der Klägerin bzw. dem Zeugen [redacted] „dicht gemacht“ und auch keine Vermittlung eines Ersatzfahrzeugs über einen Drittanbieter mehr in Erwägung gezogen habe, um die vertraglichen Verpflichtungen der Beklagten zu erfüllen. An diesem Umstand ändert auch nichts, wenn die Zeugin meint persönlich angegangen worden zu sein, wobei sie allerdings schon keine konkrete verbale Entgleisung der Klägerin mehr nennen konnte. Tatsächlich ist eine massive Verärgerung der Klägerin über die gegebenen Umstände aus Sicht des Gerichts ohne weiteres verständlich.

Die Pflichtverletzung hat die Beklagte auch zu vertreten, was gemäß § 280 Abs.1 S.2 BGB widerleglich vermutet wird. Einen Entlastungsbeweis hat die Beklagte nicht angetreten. Vielmehr blieb bis zum Schluss offen, aus welchem konkreten Grund, insbesondere welchen technischen Defekts das streitgegenständliche Wohnmobil nicht zur Verfügung gestellt werden konnte.

Auf der Rechtsfolgenseite ist die Klägerin gemäß § 249 Abs.1 BGB so zu stellen, als wenn die Beklagte ihren Pflichten aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadens, insbesondere dass ihr unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Insoweit kommt es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Liegt insbesondere die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht, wird sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemühen *(BGH, Urteil v. 19.01.2010 - VI ZR 112/09 -).*

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass das von der Klägerin in Anspruch genommene Angebot der [redacted] über 3.080,70 € zzgl. der bei der HanseMerkur abgeschlossenen Reiseversicherung in Höhe von 313,50 € betriebswirtschaftlich gerechtfertigt war.

Nach der uneingeschränkt nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Aussage des Zeugen [redacted] habe er sich zusammen mit der Klägerin unmittelbar nach dem fruchtlosen Telefonat mit der Beklagten ab dem 03.12.2024 auf eine bundesweite Recherche nach einem Ersatzfahrzeug begeben, um den lange im Vorfeld geplanten Urlaub mit ihrem Kind noch realisieren zu können. In diesem Zusammenhang bestätigte der Zeuge [redacted] den Vortrag der Klägerin, dass sie über die Suchmaschine „google“ diverse Webseiten und Portal durchsucht, die jeweiligen Anbieter telefonisch und/oder per E-Mail kontaktiert und entsprechende Angebote eingeholt hätten. Unabhängig von der Kürze der verbliebenen Zeit sei erschwerend hinzugekommen, dass in der Nebensaison viele Wohnmobile schon abgemeldet, kurzfristig nicht verfügbar oder nicht wintertauglich gewesen seien. Dennoch hätte der Zeuge [redacted] zusammen mit der Klägerin einige Angebote einholen und vergleichen können, welche teilweise auch mit der Klageschrift zur Gerichtsakte gereicht wurden. Die Aussage des Zeugen [redacted] war auch schon deswegen glaubhaft, als dass er einräumte, dass das Angebot der [redacted] noch ca. 30,00 € teurer gewesen sei als das günstigste Angebot, wobei der Ausschlag für die getroffene Wahl die bessere Winterbereifung gegeben hätte. Nach der Überzeugung des Gerichts ist das von der Klägerin in Anspruch genommene Angebot der [redacted] mit 3.080,70 € (ohne zusätzliche Versicherung) im Vergleich zu den übrigen vorgelegten Angeboten keinesfalls derart überhöht, dass sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Klägerin um eine noch preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemüht hätte. Vielmehr lagen die Vergleichsangebote ebenfalls bei mindestens 3.000,00 €.

Der Klägerin kann auch keine Verletzung der Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs.1 BGB angelastet werden. Zwar ist das Gericht nach der Aussage des Zeugen [redacted] durchaus davon überzeugt, dass bei der von ihm geführten [redacted] ein Wohnmobil zu einem Mietpreis von 2.400,71 € für den maßgeblichen Zeitraum vom 04.12.2024 bis 08.01.2025 verfügbar gewesen wäre. Dieses Angebot war der Allgemeinheit und somit auch der Klägerin sicherlich auch theoretisch zugänglich, zumal der Zeuge [redacted] erklärte, dass er ca. 1.000,00 € im Monat dafür ausgebe, dass seine beiden Unternehmen bei der Suchmaschine „google“ entsprechend weit oben positioniert sind. Unabhängig davon ob das Angebot der [redacted] mit den von der Klägerin in Anspruch genommenen Leistungen ohne weiteres vergleichbar ist, kann der Klägerin im Ergebnis nicht vorgeworfen werden, dass sie nicht alles Zumutbare versucht hat, die Kosten für das Ersatzfahrzeug und somit den Schaden so klein wie möglich zu halten. Daran hatte

die Klägerin nämlich schon ein ureigenes Interesse. Der Zeuge [redacted] bestätigte, dass im Zeitpunkt der Anmietung des Wohnmobils der Caravanium Reisemobile GmbH noch nicht einmal der von der Klägerin verauslagte Mietzins in Höhe von 1.748,75 € von der Beklagten erstattet worden sei, sondern vielmehr erst Ende Dezember 2024 im Anschluss an eine zähe Korrespondenz. Dementsprechend sei für die Klägerin zunächst unsicher gewesen, ob sie nicht ggf. sogar auf den Mehrkosten des Ersatzfahrzeugs sitzen bleiben würde. Dementsprechend hätten die Klägerin und der Zeuge [redacted] ein besonderes Augenmerk auf das ihnen zur Verfügung stehende Budget gelegt. Dafür spricht auch, dass die Klägerin letztendlich ein - im Vergleich zum streitgegenständlichen Wohnmobil - kleineres Fahrzeug angemietet und sogar die Mietzeit, mithin auch den gemeinsamen Urlaub verkürzt hat. Vor diesem Hintergrund ist es nicht auszuschließen und sogar überwiegend wahrscheinlich, dass der Klägerin im Rahmen ihrer umfangreichen Recherche aufgrund der Vielzahl der Anbieter von Wohnmobilen im Internet das Angebot der [redacted] entgangen ist. Nach der Überzeugung des Gerichts hat die Klägerin letztlich unter den gegebenen widrigen Umständen in der Kürze der Zeit und ohne Unterstützung der ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzenden Beklagten, die bezeichnender Weise nicht einmal den nach eigener Berechnung ermittelten Schaden von 651,96 € erstattet hat, das nach ihren Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten günstigste Angebot in Anspruch genommen.

Die Klägerin kann unter dem Gesichtspunkt des Verzugs auch die Erstattung vorgerichtlich vereinbarter Rechtsanwaltskosten von 270,00 € verlangen. Die geltend gemachte Höhe ist nicht zu beanstanden, liegt insbesondere unter einer 1,3-Gebühr samt Auslagenpauschale und Umsatzsteuer nach Ziff. 2300 VV RVG.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs.1, Abs.4 BGB i.V.m. §§ 280 Abs.1, Abs.2, 286 BGB bzw. §§ 288 Abs.1, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 S.1 u.2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.645,45 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Freudenau